

# **RICHTLINIEN DER STADT WALDENBURG BEI DER EHRUNG UND AUSZEICHNUNG VON VERDIENTEN BÜRGERINNEN UND BÜRGERN, SONSTIGEN NATÜRLICHEN PERSONEN UND VON ERFOLGREICHEN SPORTLERN UND VEREINEN**

## **A) Allgemeines**

### **§ 1 Art der Auszeichnung**

---

- (1) Die Stadt Waldenburg ehrt ihre Bürger und Einwohner sowie andere Persönlichkeiten durch
  - a) Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (§ 2)
  - b) Verleihung des silbernen und goldenen Bürgermedaille (§ 3)
  - c) Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden (§ 4)
  - d) Ehrung von Vereinen, Vereinsfunktionären, Sportlern, sonstige Ehrungen (§ 5 ff)
- (2) Der Stadt bleibt vorbehalten, im Einzelfall weitere Ehrungen (wie z. B. Aufstellung einer Gebäudetafel/Gebäudesteines oder die Bereitstellung eines Ehrengrabes) vorzunehmen.
- (3) Mehrfachverleihungen sind möglich.
- (4) Der Verleihung der Ehrungen soll ein strenger Maßstab anzulegen, von daher ist der besondere Wert zu dokumentieren.

## **B) Auszeichnungen**

### **§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechtes**

---

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Waldenburg einer natürlichen Person zuteil werden lassen kann. Das Ehrenbürgerrecht wird in Form einer Urkunde verliehen.  
Die Stadt Waldenburg verleiht das Ehrenbürgerrecht für herausragende Leistungen, die im politischen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Bereich liegen und dem Gemeindewohl dienen.  
Die Verdienste des Auszeichnenden müssen der Stadt Waldenburg unmittelbar zugute gekommen sein.
- (2) Für die Verleihung ist der Beschluss des Gemeinderates mit mindestens 75% seiner Stimmen erforderlich.  
Vorschläge zur Verleihung müssen vom Bürgermeister, oder von mindestens fünf Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden.  
Die Überreichung erfolgt durch den Bürgermeister in einem besonders feierlichen Rahmen.
- (3) Der Ehrenbürger ist zu allen besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ehrenbürgers vom Gemeinderat widerrufen werden.

### **§ 3 Verleihung der Bürgermedaille in Gold und Silber**

---

- (1) Die Medaille wird nur an natürliche Personen verliehen, die sich an die Stadt Waldenburg in besonderer und überdurchschnittlicher Weise verdient gemacht haben. Sie kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die nicht Bürger der Stadt Waldenburg sind, wenn sie sich entsprechende Verdienste um die Stadt Waldenburg erworben haben.  
Es sind keine Vorbedingungen an Alter, Geschlecht, Amt oder Zugehörigkeit zu irgendwelchen Gruppen gestellt.  
Maßstab für die Verleihung soll alleine sein, welcher beispielgebende und überdurchschnittliche Einsatz oder Verdienst für das Wohl der Stadt Waldenburg oder für die Bürger der Gemeinde erbracht wurden. Darüber hinaus soll die Persönlichkeit ein allgemeines Ansehen genießen.
- (2) Für die Verleihung ist der Beschluss des Gemeinderates mit wenigstens 75% seiner Stimmen erforderlich. Vorschläge zur Verleihung müssen vom Bürgermeister, oder von wenigstens fünf Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden.

- (3) Jährlich kann höchstens eine Medaille in Gold sowie drei Medaillen in Silber vergeben werden. Es sollen jedoch nicht mehr als zehn lebende Personen die Bürgermedaille in Gold erhalten. Die Vergabe soll in angemessener würdiger Form erfolgen.
- (4) Mit der Verleihung der Medaille soll eine Urkunde ausgehändigt werden.
- (5) Die Verleihung der Bürgermedaille begründet keinerlei Rechte und Pflichten. Sie ist lebenslänglich nicht übertragbar, sie darf auch nicht verschenkt oder veräußert werden.
- (6) Änderungen der Bestimmungen über die Verleihung der Bürgermedaille bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von wenigstens 85% der Stimmen des Gemeinderates.

#### **§ 4 Benennung von Straßen, Plätzen oder öffentlichen Gebäuden nach zu ehrenden Bürgern**

---

- (1) Die Stadt Waldenburg benennt Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern. Für die Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach den zu Ehrenden ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gemeinderates notwendig.
- (2) Eine öffentliche Straße, ein öffentlicher Platz oder ein öffentliches Gebäude erhält nur dann den Namen eines verdienten Bürgers, wenn dieser Bürger die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfüllen würde.
- (3) Die nach Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude können durch Gemeinderatsbeschluss umbenannt werden, wenn Tatsachen offenkundig werden, die eine Ehrung des betreffenden Bürgers nach neuerlicher Prüfung nicht mehr rechtfertigen.

## **C) Ehrung von Vereinen, Vereinsfunktionären, Sportlern, sonstige Ehrungen**

### **§5 Ehrung von Vereinen**

---

- (1) Die Stadt ehrt mit einer Urkunde Vereine bzw. Vereinsmitglieder, wenn diese bei überregionalen Veranstaltungen (z. B. Wertungssingen, oder ähnl.) einen 1. Platz erringen.
- (2) Die Ehrungen finden im Rahmen eines jährlichen Empfanges statt.

### **§ 6 Ehrung von Vereinsfunktionären**

---

- (1) Vereinsfunktionären kann eine Ehrung in Form einer Urkunde zuteil werden, sofern sie in einem Ehrenamt des Vereines zehn Jahre und mehr verantwortlich tätig waren.
- (2) Die Ehrungen finden im Rahmen eines jährlichen Empfangs statt.

### **§ 7 Ehrung von Sportlern und Mannschaften**

---

- (1) Die Stadt ehrt jährlich verdiente Sportler und Mannschaften ortsansässiger Vereine mit einer Urkunde. Vorschlagsberechtigt ist jedermann. Die Durchführung ist Sache der Verwaltung. Voraussetzung für eine Ehrung ist, dass die Leistung in einer Sportart erbracht wurde, für deren Fachverbände eine Mitgliedschaft im Landessportbund (LSV) Baden-Württemberg besteht.
- (2) Die Auszeichnung erhalten Sportler, die einzeln oder in einer Mannschaft auf Kreis- oder Bezirk- oder Landesebene den 1. Platz erreicht haben.
- (3) Bei Wettkämpfen auf Bundesebene sowie bei internationalen Meisterschaften werden die Sportler für die Plätze 1-3 geehrt.
- (4) Die Ehrungen finden im Rahmen eines jährlichen Empfangs statt.

## **§ 8 Sonstige Ehrungen**

---

- (1) Besondere Leistungen im privaten Bereich können in Form einer Urkunde geehrt werden.
- (2) Die Ehrungen finden im Rahmen eines jährlichen Empfangs statt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

---

- (1) Die Ehrungsrichtlinien treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Richtlinien und sonstige Festlegungen außer Kraft.

Waldenburg, den 15. November 2006

gez. Markus Knobel  
Bürgermeister